

# Grundzüge des Energieeffizienzgesetzes und der Energieeffizienzrichtlinie

Wien, am 20. September 2012

Dr. Heidelinde Adensam  
Dr. Florian Haas

## Übersicht

### Grundzüge des Energieeffizienzgesetzes des Bundes

Warum ein Energieeffizienzgesetz des Bundes?

Kriterien und Ansätze - wesentliche Leitgedanken

### zur Energieeffizienzrichtlinie und zum Energieeffizienzgesetz des Bundes

Kerninhalte im Überblick

zum Beitrag energieverbrauchender Unternehmen

zum Beitrag der Lieferanten

# Historie: Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Steigerung **End**energieeffizienz und Förderung Energiedienstleistungen
- Fixes Einsparziel für Österreich 2016: 80,4 PJ Endenergie
- Emissionshandelsbetriebe, Streitkräfte sind ausgenommen

Umsetzung in Österreich:

- Art. 15a BVG-Vereinbarung Energieeffizienz
- Verpflichtung Energieunternehmen – Freiwillige Vereinbarungen
  - Fachverband Gas & Wärme: 500 GWh
  - Energie Österreichs: 420 GWh
  - Fachverband Mineralölindustrie und Energieeinzelhandel: 2.100 GWh
- Vorbildwirkung Öffentlicher Sektor
- Förderung unabhängig durchgeführter Energieaudits
- seit 2010 Diskussion der neuen „**Energieeffizienzrichtlinie**“

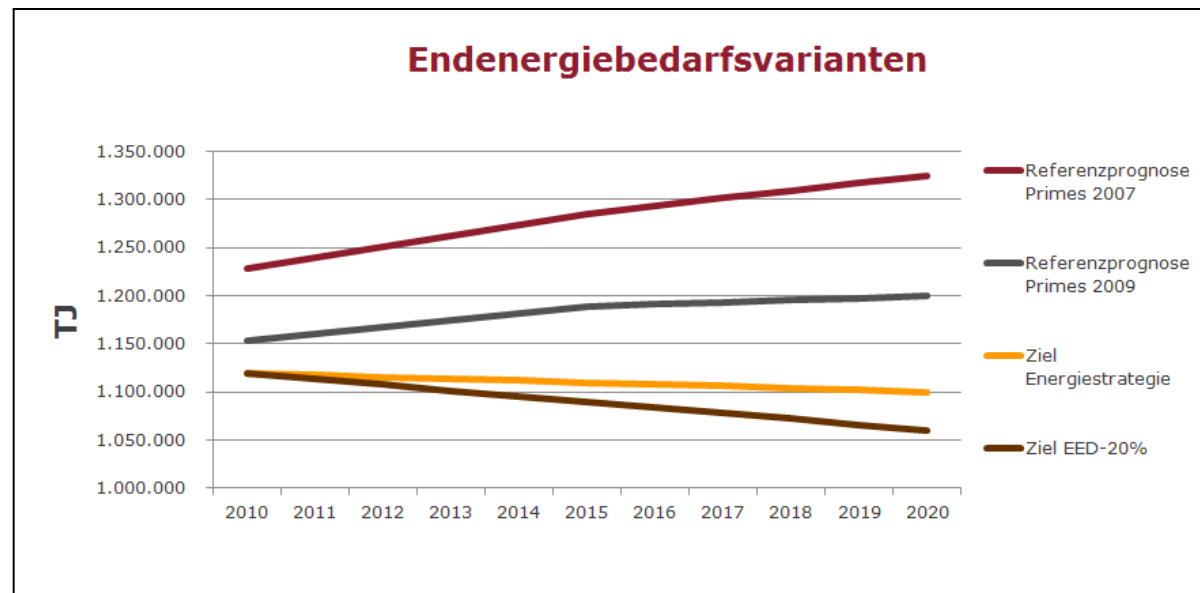


## Übergeordnetes Energieeffizienzziel Art. 3:

- eu-weit: 20% Einsparungen im Vergleich zum prognostizierten Primärenergieverbrauch 2020
- AT: Mitteilung des indikativen Ziels für AT bis April 2013

und

**verbindliche** Maßnahmen



## Kriterien und Ansätze zum Energieeffizienzgesetz

### Warum ein Energieeffizienzgesetz des Bundes?

- Zur Erreichung der nationalen Ziele, nämlich
  - 34% Erneuerbare
  - 20% Energieeffizienz
  - CO<sub>2</sub>-Reduktion (21% ETS, 16% non-ETS)
  - Reduktion der Abhängigkeit von Atomenergie
- Schaffung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen (Energieversorger, Energieverbraucher, Energiedienstleister)
- Schaffung klarer kompetenzrechtlicher Zuordnungen und Bündelung der Zuständigkeit von Bund und Bundesländern
- Schaffung einer geeigneten gesetzlichen Ausgangsbasis für die Umsetzung der neuen Energieeffizienz-Richtlinie

## Kriterien und Ansätze zum Energieeffizienzgesetz

### Wesentliche Leitgedanken (Teil I)

- Absicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich
  - Effizienzsteigerung, keine Pflicht zur Umsatzreduktion
- gerechtes „burden sharing“
  - Erreichung des Gesamtziels von 200 PJ bis 2020 kann nicht allein durch das Bundes-Effizienzgesetz erfolgen
  - Aufteilung der durch das Gesetz angepeilten Ziele zwischen öffentlicher Hand, EVUs und Verbrauchern
- jedes Joule an Effizienz zählt gleich viel
  - Gleichbehandlung aller Energieträger, unabhängig von Ursprung, energetischem Verwendungszweck oder Leitungsgebundenheit

## Kriterien und Ansätze zum Energieeffizienzgesetz

### Wesentliche Leitgedanken (Teil II)

- Gleichbehandlung innerhalb der Unternehmensgruppen (Energieversorger, Energieverbraucher)
  - keine Ausnahme einzelner Sektoren
  - Ausnahmen für Kleinstunternehmen
- Vermeidung unnötiger Kosten und Bürokratie
  - Anknüpfen an bestehende Systematiken (Monitoring, Bewertung, Förderungssystem)
  - Ausschreibung der Vollziehungsstellen
- Belebung des Marktes für Energiedienstleister
  - Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards
- Forcierung von Investitionen bezüglich Energieeffizienz

## Übersicht

### Grundzüge des Energieeffizienzgesetzes des Bundes

Warum ein Energieeffizienzgesetz des Bundes?

Kriterien und Ansätze - wesentliche Leitgedanken

### zur Energieeffizienzrichtlinie und zum Energieeffizienzgesetz des Bundes

Kerninhalte im Überblick

zum Beitrag energieverbrauchender Unternehmen

zum Beitrag der Lieferanten



# Energieeffizienzverpflichtungssystem

## Art. 6 Energieeffizienzrichtlinie

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Energieeffizienzmaßnahmen sind jährlich zu setzen
- Die daraus resultierenden Einsparungen müssen mindestens 1,5 % des Endenergieabsatzes jährlich neu umfassen
- Verpflichtet werden Energielieferanten und/oder Netzbetreiber
- Ausnahmen:
  - Verkehr
  - „andere strategische Maßnahmen“ laut Artikel 6 Absatz 9

# Flexibilitätsoptionen bei Energieeffizienzverpflichtungssystem laut Effizienzrichtlinie

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

- „phasing in“ – 1 %/1,25%/1,5%
- Ausnahme der Energieabsätze an Unternehmen im ETS
- Einsparungen bei Energieumwandlung/-verteilung/-übertragung
- Berücksichtigung von Early Actions ab dem 1.1.2009

⇒ Jeder Mitgliedstaat kann maximal 25% der Energieeffizienzverpflichtung durch Flexibilitätsoptionen erfüllen



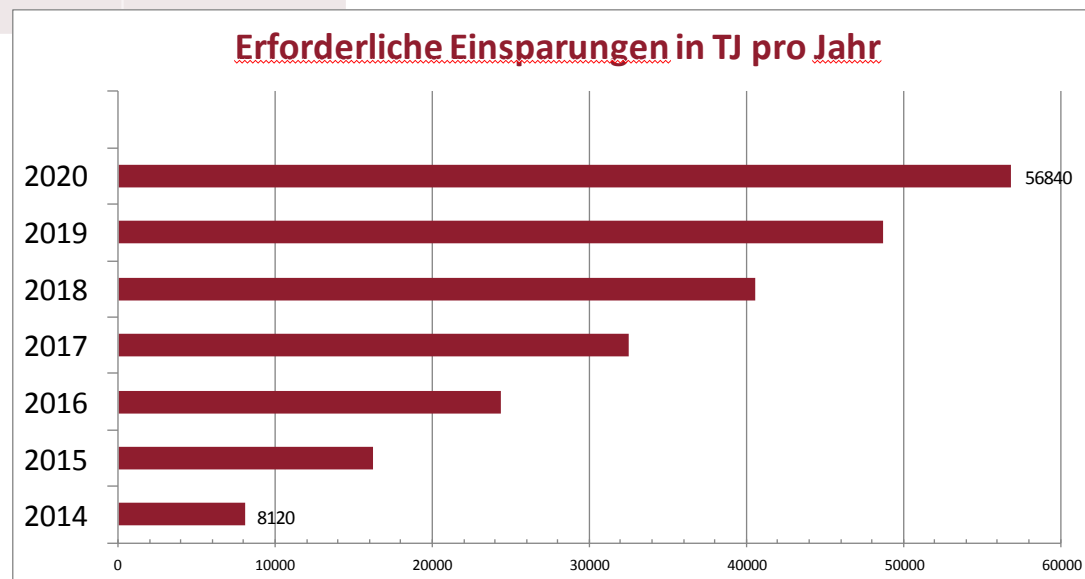
# Energieeffizienzverpflichtungssystem Energieeffizienzrichtlinie in Zahlen

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

| Jahr  | Endenergieverbrauch TJ | Endenergieverbrauch Verkehr in TJ | Energieverbrauch ohne Verkehr in TJ |
|---|------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 2008  | 1.112.083              | 379.832                           | 732.250                             |
| 2009  | 1.059.997              | 367.713                           | 692.284                             |
| 2010  | 1.119.154              | 378.311                           | 740.843                             |
| Endenergieverbrauch Durchschnitt 2008 bis 2010                        | 1.097.078              | 375.311                           | 721.792                             |
| Einsparung +1,5% zusätzlich pro Jahr, TJ/Jahr                         |                        |                                   | 10.827                              |
| Nach Abzug von 25% Early Actions, Ausnahme ETS, phasing in in TJ/Jahr |                        |                                   | 8.120                               |
| Erforderliche Gesamteinsparung 2020 in TJ/Jahr                        |                        |                                   | 56.840                              |



## zum Energieeffizienzgesetz

### Kerninhalte in Grundzügen

- Festschreibung eines verbindlichen nationalen Gesamtziels
- „vier Säulen-Modell“ – Aufteilung der Ziele
  - Selbstbindungsmaßnahmen des Bundes
  - Ziele für energieverbrauchende Unternehmen
  - Energieeffizienzverpflichtung für Energielieferanten
  - Fördertatbestände mit Aufbringungsmechanismus
- Einheitliche Qualitätsstandards für Energiedienstleister
- Regelung des Monitoring sowie von Berichtspflichten
- Begleitende rechtliche Regelungen in weiteren Gesetzen, insb. ElWOG 2010, GWG 2011, WKLG

## zur „Unternehmensverpflichtung“

- Energieverbrauchende Unternehmen haben einen Beitrag zur Erreichung des 1,5%-Ziels zu erbringen.
- Der Beitrag erfolgt getrennt für ETS- und non-ETS-Sektor.
- Werden Effizienzmaßnahmen nicht gesetzt, ist statt dessen die Entrichtung einer Ausgleichszahlung möglich.
- Daneben bestehen größen- und zeitgestaffelte qualitative Verpflichtungen von energieverbrauchenden Unternehmen:
  - Implementierung eines Energiemanagementsystems oder Durchführung von Energieaudits oder Energieberatungen in regelmäßigen Abständen
  - In mittleren und großen Unternehmen sind Energiebeauftragte zu benennen.
- Kleinstunternehmen sind von Verpflichtungen ausgenommen.

## zur „Lieferantenverpflichtung“

- Das für EVU verbindliche Richtlinien-Ziel von bis zu 1,5% wird durch die Anrechnung „vergleichbarer Maßnahmen“ (zB die Einbeziehung von energieverbrauchenden Unternehmen) reduziert.
- Im Falle einer Differenz auf die jährliche Gesamtverpflichtung von 1,5% kann durch Verordnung die Effizienzverpflichtung der EVUs angepasst werden.
- Anteilig sind Effizienzmaßnahmen bei Haushalten zu setzen.
- Werden Effizienzmaßnahmen nicht gesetzt, ist statt dessen die Entrichtung einer Ausgleichszahlung möglich.
- Mittlere und große Lieferanten haben zum Thema Energieeffizienz und Energiearmut eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kunden einzurichten.
- Kleinstlieferanten sind von Verpflichtungen ausgenommen.

### Energieeffizienzrichtlinie

- 4.10. Ministerrat
- 22. – 26.10. Unterzeichnung Straßburg
- November Veröffentlichung im Amtsblatt

### Energieeffizienzgesetz

- Begutachtung Herbst 2012

## DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

**Dr. Heidelinde ADENSAM**

**Dr. Florian HAAS**

**Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**

**Sektion IV (Energie und Bergbau)**

**A-1010 Wien, Stubenring 1**

**[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)**